



Musik macht Schule –
Musikschulen im Kanton Zug





Impressum

Die Musikschulen im Kanton Zug

Musikschule Zug, Musikschule Oberägeri,
Musikschule Unterägeri, Musikschule Menzingen,
Musikschule Baar, Musikschule Cham,
Musikschule Hünenberg, Musikschule Steinhausen,
Musikschule Risch-Rotkreuz, Musikschule Walchwil,
Musikschule Neuheim

Herausgeber:

Zuger Kantonale Musikschulkonferenz (ZKMK)

ZKMK, Sekretariat, Dorfmat, 6340 Baar



Musikschulen sind Zentren musikalisch-künstlerischer Bildung. Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen die Musik und die mit ihr in Verbindung stehenden Künste. Der Musikschulunterricht trägt über die Vermittlung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgehend zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Die Musikschulen bieten Bedingungen, in denen Lernen und Lehren in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung stattfinden und kulturelles Bewusstsein entstehen und wachsen kann.

Aufbau der Musikschulen

Vorschulische Angebote

Eltern-Kind-Singen, Eltern-Kind-Musizieren, Rhythmik

Die Kurse bieten Kleinkindern mit einem Elternteil einen spielerischen Einstieg in die Welt der Musik. Das Angebot richtet sich an Kinder bis 4 Jahre zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson. Durch Singen, Musizieren und Bewegen sowie durch gemeinsames Spielen und Gestalten mit Materialien werden alle Sinne angesprochen. Das Kind wird in seiner gesamten Entwicklung gefördert.

Kindergarten

Musik und Bewegung (Musikalische Früherziehung, Rhythmik)

«Musik – Bewegung – Spiel» in einer Gruppe von Gleichaltrigen bietet eine ganz besondere Chance für die frühe musikalische Förderung des Kindes. Es wird getanzt, gesungen, mit Instrumenten begleitet, Hörspiele und Szenen werden musikalisch untermalt sowie eigene Klangvorstellungen visualisiert. Den Hintergrund bilden oft Geschichten, Musikstücke, Märchen oder eigene Lebenserfahrungen.



Primarstufe

Musik und Bewegung (Musikalische Grundschule, Rhythmik)

Die Musikalische Grundschule ist als Unterrichtsangebot der Musikschulen in den Stundenplan der Unterstufe der Volksschule integriert. Für dieses Unterrichtsfach gilt der Lehrplan für Musikalische Grundschule der Musikschulen im Kanton Zürich. Der Unterricht findet alternierend mit der Volksschule in Halbklassen statt. Die Musikalische Grundschule wird von Lehrpersonen der Musikschule mit einer entsprechenden Lehrbefähigung einer Musikhochschule (Bachelor in Musik und Bewegung) erteilt.

Kinder- und Jugendchor

Die Musikschulen im Kanton Zug fördern das Singen auf allen Ebenen. Mit Schuleintritt wird dem gemeinsamen Singen in Kinder- und Jugendchören besondere Beachtung geschenkt.

Instrumental- und Vokalunterricht

Nach «Musik und Bewegung» beginnt der Instrumental- und Vokalunterricht.

Ein früherer Eintritt ist nach einer Eignungsabklärung möglich. Der Fächerkatalog ist auf Seite 8 aufgelistet. Der Instrumental- und Vokalunterricht wird von Lehrpersonen mit einer entsprechenden Lehrbefähigung einer Musikhochschule (Master of Arts in Musikpädagogik) erteilt.

Ensemble- und Orchesterspiel

Zusätzlich zum Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit, in den verschiedenen Ensembles der Musikschule gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu musizieren. Ein Eintritt erfolgt nach gründlicher Vorbereitung im Instrumentalunterricht (Überttrittsprüfung, Stufentest).



Oberstufe/Mittelschule/Berufslehre

Nach mehreren Jahren Instrumental- und Vokalunterricht sowie Mitspielen in einem Ensemble oder Mitsingen in einem Kinderchor können die Schülerinnen und Schüler einer Musikschule in ein Orchester oder in einen Jugendchor eintreten. Die Musikschulen im Kanton Zug führen alleine oder gemeinsam mit anderen Musikschulen die verschiedensten Orchester (Streichorchester, Bläserorchester, Big Band, Rock-/Pop-Band). Der Instrumental- oder Vokalunterricht wird obligatorisch weitergeführt.

Unterricht für Erwachsene

Die Musikschulen im Kanton Zug bieten auch Musikunterricht für Erwachsene an. Davon profitieren insbesondere auch die Musikvereine im Kanton Zug, die Ihre Mitglieder auffordern, ihre musikalischen Fertigkeiten in der entsprechenden Musikschule zu vertiefen. Immer mehr besuchen auch Seniorinnen und Senioren den Musikunterricht.

Kursangebote

Zusätzlich zu den «traditionellen» Unterrichtsangeboten werden von den Musikschulen auch spezielle Kurse angeboten. Zum einen sind es Fächer zur Vorbereitung an die Musikhochschule oder an die Universität (Musiktheorie) und zum anderen Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Musiktherapie, Angebote für Behinderte). Freie Kurse für Erwachsene und Jugendliche mit verschiedenen Musik-Schwerpunkten runden das breite Angebot der Musikschulen ab.

Fächerkatalog

Eltern-Kind-Singen

Eltern-Kind-Musizieren

Musik und Bewegung

Rhythmik, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundschule, Musiziergruppen

Holz- und Blechblasinstrumente

Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxofon, Panflöte, Blockflöte, Trompete, Waldhorn, Alphorn, Posaune, Euphonium, Tuba

Streichinstrumente

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Zupfinstrumente

Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe

Tasteninstrumente

Klavier, Keyboard, Jazzpiano, Kirchenorgel, Cembalo

Knopfinstrumente

Akkordeon, Schwyzerörgeli, Bandoneon

Schlaginstrumente

Drumset, Perkussion, Stabspiel, Tambouren

Vokalunterricht

Sologesang, Stimmbildung

Ensembleunterricht

Musikgruppen, Band, Ensemblespiel, Orchester, Bühnenproduktionen

Musiktheorie

Gehörbildung und Harmonielehre, Jazztheorie, Musikgeschichte, Komposition, Musik und Computer

Zusätzliche Angebote

Kursangebote für Erwachsene, Rhythmik oder Instrumentalunterricht für Menschen mit einer Behinderung, Musik und Computer, Musiktherapie

Organisation der Musikschulen

Die Gemeinden sind Träger der Musikschulen. Die Behörden (Gemeinderat, Schulpräsidentin oder Schulpräsident, Musikschulkommission) sind für die strategische Führung zuständig. An die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschulen gewährt der Kanton eine für alle Gemeinden einheitliche Pauschale pro Jahreswochenstunde (§ 3 der Schulsubventions-Verordnung, BGS 412.312). Die Gemeinden können Beiträge für den Musikunterricht erheben. Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Rechte und Pflichten werden in den gemeindlichen Musikschulreglementen und -verordnungen festgehalten. Das Unterrichtsjahr richtet sich nach dem Schuljahr der Volksschule. Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres (in Ausnahmefällen auf Ende des ersten Semesters).



Musikschulleitung

Für die operative Führung trägt die Musikschulleitung die Gesamtverantwortung. Der Musikschulleiter bzw. die Musikschulleiterin ist zuständig für die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung und Entwicklung der Musikschule.

Musiklehrpersonen

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet. Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht der Musikschullehrperson wird in den gemeindlichen Musikschulreglementen und -verordnungen festgehalten.

Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt. Für die Musikalische Grundausbildung wird ein Bachelor in Musik und Bewegung, für den Instrumental- und Vokalunterricht ein Master of Arts in Musikpädagogik vorausgesetzt.

Die Entlohnung der Musikschullehrkräfte ist im Kanton einheitlich nach dem «Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen» (Lehrpersonalgesetz 412.31) geregelt. Die Besoldungseinreihungskommission der ZKMK prüft die Diplome und legt die Besoldungseinreihung fest.

Der berufliche Auftrag der Lehrperson richtet sich nach dem Arbeitsauftrag für Musikschullehrpersonen des Kantons Zug (siehe Anhang).

Qualitätsentwicklung

Die Musikschulen im Kanton Zug haben eine umfassende Qualitätsentwicklung aufgebaut und umgesetzt. Zuständig für die Qualitätsförderung und -sicherung ist die Musikschulleiter-Konferenz, die zuhaden der Schulpräsidentenkonferenz die gemeinsamen Qualitätsinstrumente erarbeitet. Für die Umsetzung sind die Musikschulen zuständig. Sie werden dabei durch eine ständige Steuergruppe «Qualitätsmanagement» der Zuger Kantonalen Musikschulkonferenz (ZKMK) unterstützt.

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bei den Musikschulen im Kanton Zug stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Leitbild der Musikschulen des Kantons Zug
- Arbeitsauftrag für Musiklehrpersonen im Kanton Zug
- Berufsprofil «Musik unterrichten - künstlerisch und pädagogisch kompetent»
- Mitarbeitergespräche (MAG)
- Feedbackpapier (Befragung Kundenzufriedenheit)
- Beobachtungsblatt für Musikschüler/-innen mit Zielvereinbarungen im Unterricht

Weiterbildung

Die Gemeinden unterstützen die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch

- musikschulinterne Fortbildung
- fachbezogene Weiterbildung der Musikhochschulen, Berufsverbände u.a.
- den Kantonalen Musikschulkongress der Zuger Musikschulen



Die Zusammenarbeit der Musikschulen im Kanton Zug

Die Musikschulen des Kantons Zug arbeiten eng zusammen. Sie sind in der «Zuger Kantonalen Musikschulkonferenz» (ZKMK) zusammengeschlossen.

Die ZKMK erfüllt ihre Aufgabe gemäss Schulgesetz des Kantons Zug. Sie behandelt kantonale und gemeindliche Belange der Musikbildung, fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Musikschulen und gewährleistet den Kontakt zu

- Schulpräsidentinnen und -präsidenten Konferenz (SPKZ)
- Direktion für Bildung und Kultur (DBK)
- Verband Musikschulen Schweiz (VMS)
- den Musikhochschulen (MHS)
- weiteren Kultur- und Bildungsträgern

Fächerkoordination

Wird ein Musikinstrument gewählt, welches an einer Musikschule nicht angeboten wird, kann die Schülerin oder der Schüler nach Absprache den Unterricht an einer anderen Musikschule im Kanton besuchen.

Ensembles

Eine wichtige Funktion erfüllen die Ensembles und Orchester einer Musikschule. Wenn kein stufengerechtes Ensemble in der Gemeinde geführt wird, können Musikschülerinnen und -schüler in Absprache auch ein Ensemble oder Orchester in einer anderen Musikschule im Kanton besuchen.

Anstellung von Lehrpersonen

Lehrpersonen können an mehreren Musikschulen im Kanton angestellt sein. Insbesondere bei kleinen Pensen werden gemeinsame Personalressourcen genutzt.



Musikschulen in der Bildungslandschaft des Kantons Zug

Die Musikschulen sind wichtige Partner der Volksschulen und der Kantonsschulen sowie in der Erwachsenenbildung.

Die Zusammenarbeit mit der Volksschule beginnt mit der musikalischen Grundausbildung und setzt sich im Instrumental- und Vokalunterricht fort.

Für die Kantonsschulen sowie für jugendliche Erwachsene, die eine Berufslehre besuchen, sind die Musikschulen für den Instrumental- und Vokalunterricht verantwortlich. Zudem leisten die Musikschulen auch einen wichtigen Beitrag in der Erwachsenenbildung.

Musikschulen in der Bildungslandschaft Schweiz

Im Bereich Musik bereiten die Musikschulen Schülerinnen und Schüler auf das Studium an den Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen (Lehrbefähigung Musik) und auf die Universitäten (Musikwissenschaft) vor.

Musikschule als Kulturträger

Die Musikschulen prägen die lokale Kultur im Kanton wesentlich. Durch öffentliche Auftritte und Konzerte der Schülerinnen und Schüler sowie der Musiklehrpersonen bereichern sie das kulturelle Leben in der Gemeinde. Sie übernehmen die Ausbildung für die örtlichen Musikvereine und Chöre.

Die Musikschulen vermitteln das reichhaltige kulturelle Erbe und führen an zeitgenössische Musik heran. Aktuelle musikalische Kulturströmungen werden im Unterricht vermittelt. Damit übernehmen die Musikschulen wichtige Aufgaben der Kulturvermittlung und fördern das musikalische Bewusstsein.

Kooperationen

Die Musikschulen des Kantons Zug sind Mitglied im Verband Musikschulen Schweiz (VMS).

Der VMS ist die Dachorganisation der Musikschulen und ihrer kantonalen und interkantonalen Zusammenschlüsse und Verbände; er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.

Mit folgenden Bildungsträgern sind die Musikschulen in engem Kontakt:

- Gemeindliche Schulen
- Kantonsschulen
- Privatschulen
- Hochschulen
- Kunst- und Sportklassen

Die Musikschulen arbeiten mit gemeindlichen Musikvereinen und Kulturträgern zusammen (Blasmusik, Chöre, Orchester usw.) sowie mit kantonalen und schweizerischen Verbänden und Kulturinstitutionen (Volksmusikverband, Blasmusikverband, Chorvereinigung usw.).

Rollenträger

GEMEINDE

Der Gemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Musikschule. Der oder die für die Bildung zuständige Stadt- oder Gemeinderätin steht als Präsident oder Präsidentin der Musikschule vor

SPKZ

Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten Konferenz Zug

DBK

Direktion für Bildung und Kultur

MSK/SK

Musikschulkommission / Schulkommission

ZKMK

Zuger Kantonale Musikschulkonferenz

Reko

Rektorenkonferenz

VMS

Verband Musikschulen Schweiz, Dachverband